

Jugendordnung der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e. V.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeit-kultureller Maßnahmen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang auf dem Sportgelände und in der örtlichen Tageszeitung. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Feststellung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlußfassung über Anträge

Wahlen: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr.

Anträge: Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

5. Jugendausschuss

- a) Zusammensetzung
Dem Jugendausschuss gehören an:

Jugendordnung der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

- die Jugendleitung
- die Jugend - Übungsleiter
- die Jugendsprecher

b) Aufgaben

- Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel
- Planung und Ausführung von Aktivitäten
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein
- Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören.

6. Jugendleitung

a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- ein Vertreter/in der Jugendsprecher

b) Aufgaben

- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend
im Gesamtverein
bei der Kreisjugend
in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde
bzw. Stadtjugendorganisation
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit

Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereines bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung, mit Ausnahme der Jugendsprecher/in, müssen volljährig sein.

7. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist anzustreben, für jede Disziplin, die vom Verein angeboten wird, einen Jugendsprecher/in zu wählen.

8. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet.

Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereines abgestimmt.

Jugendordnung der SG Egelsbach 1874 e.V.

Alle männlich verwendeten Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

10. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am

06.06.1997 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und am

11.06.1997 mit einfacher Mehrheit in der Versammlung des Gesamtvereins bestätigt. Änderungen dieser Jugendordnung müssen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

Egelsbach, den 27.06.1997

.....
Jugendleitung

.....
Vereinsvorsitzender